

BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Forstamt Potsdam-Mittelmark

Bearb.: Dagmar Brüssow
Gesch.Z.: LFB_SEBE_Obf-Dippm-
3600/855+16#14441/2024
Hausruf: +49 33846 90920
Fax: +49 331 275484340
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Dippmannsdorf, 16.07.2024

**Erteilung/ Ablehnung der forstrechtlichen Genehmigung zur Erstaufforstung
gem. § 9 LWaldG
172 Anträge zu Flächen in der Gemarkung Wiesenburg**

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf die Anträge vom 29.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Entscheidung

Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
2033	1	Wiesenburg	1	698	0,1140	0,1140
2034	1	Wiesenburg	1	699	0,0650	0,0650
2035	1	Wiesenburg	1	700	0,0693	0,0493
2036	1	Wiesenburg	1	701	0,0650	0,0650
2038	1	Wiesenburg	1	706	0,1256	0,1256
2039	1	Wiesenburg	1	707	0,0680	0,0484

Dienstgebäude

Waldfrieden 11

Telefon

(033846) 90920

Fax

(0331) 275484340

14806 Bad Belzig,
OT Dippmannsdorf

2040	1	Wiesenburg	1	708	0,1255	0,1255
2041	1	Wiesenburg	1	709	0,1278	0,1278
2042	1	Wiesenburg	1	710	0,1270	0,1270
2043	1	Wiesenburg	1	711	0,1164	0,1164
2044	1	Wiesenburg	1	715	0,1291	0,1291
2053	1	Wiesenburg	1	746	0,5110	0,5110
2054	1	Wiesenburg	1	747	0,6430	0,6430
1993	2	Wiesenburg	1	469	0,0690	0,0690
1994	2	Wiesenburg	1	470	0,0685	0,0685
1995	2	Wiesenburg	1	471	0,0691	0,0691
1996	2	Wiesenburg	1	472	0,0683	0,0683
1997	2	Wiesenburg	1	473	0,0674	0,0674
1998	2	Wiesenburg	1	474	0,0697	0,0697
1999	2	Wiesenburg	1	475	0,0671	0,0671
2000	2	Wiesenburg	1	476	0,0673	0,0673
2001	2	Wiesenburg	1	477	0,0666	0,0666
2002	2	Wiesenburg	1	478	0,0664	0,0664
2003	2	Wiesenburg	1	479	0,0630	0,0630
2004	2	Wiesenburg	1	480	0,0707	0,0707
2005	2	Wiesenburg	1	481	0,0709	0,0709
2006	2	Wiesenburg	1	482	0,0655	0,0655
2007	2	Wiesenburg	1	483	0,0674	0,0674
2008	2	Wiesenburg	1	484	0,0670	0,0670
2009	2	Wiesenburg	1	485	0,0727	0,0727
2010	2	Wiesenburg	1	486	0,0658	0,0658
2011	2	Wiesenburg	1	487	0,0697	0,0697
2012	2	Wiesenburg	1	488	0,0665	0,0665
2013	2	Wiesenburg	1	489	0,0698	0,0698
2014	2	Wiesenburg	1	490	0,0678	0,0678
2015	2	Wiesenburg	1	491	0,0700	0,0700
2016	2	Wiesenburg	1	492	0,0686	0,0686
2019	2	Wiesenburg	1	509	0,5554	0,4927
2020	2	Wiesenburg	1	510	0,6082	0,6082
2021	2	Wiesenburg	1	511	0,3112	0,3112
2055	3	Wiesenburg	1	759	0,8480	0,5777
2056	3	Wiesenburg	1	760	0,5467	0,5467
2057	3	Wiesenburg	1	763	0,2395	0,2395
2058	3	Wiesenburg	1	764	0,2372	0,2372
2059	3	Wiesenburg	1	766	0,3471	0,1950
2060	3	Wiesenburg	1	767	0,7889	0,4995

2063	3	Wiesenburg	1	771	0,4210	0,4210
2064	3	Wiesenburg	1	773	0,7530	0,4490
2065	3	Wiesenburg	1	774	0,8130	0,4860
2098	4.1	Wiesenburg	1	855	1,9600	1,9600
1936	5.1	Wiesenburg	2	9	1,7610	1,7610
1939	5.1	Wiesenburg	2	13	2,9870	2,6505
1940	5.1	Wiesenburg	2	14	1,0420	0,9031
1948	5.2	Wiesenburg	2	23	1,4654	1,4654
1950	5.2	Wiesenburg	2	24/1	0,4603	0,4603
1951	5.2	Wiesenburg	2	24/2	0,9296	0,9296
1952	5.2	Wiesenburg	2	25	1,4952	1,4952
1953	5.2	Wiesenburg	2	26	1,4526	1,4526
1955	5.2	Wiesenburg	2	27	1,4622	1,4622
1957	5.2	Wiesenburg	2	28	0,7436	0,7436
1958	5.2	Wiesenburg	2	29	0,7398	0,7398
1963	5.3	Wiesenburg	2	33	1,4616	1,4242
1965	5.3	Wiesenburg	2	34	1,4041	1,3752
1967	5.3	Wiesenburg	2	35	1,3187	1,2797
1969	5.3	Wiesenburg	2	36	0,7621	0,7396
1971	5.3	Wiesenburg	2	37	1,5241	1,4562
1973	5.3	Wiesenburg	2	38	0,7621	0,7384
1975	5.3	Wiesenburg	2	39	0,7621	0,7392
1976	5.3	Wiesenburg	2	40	0,6143	0,5945
1977	5.3	Wiesenburg	2	41	0,6143	0,4457
1981	7	Wiesenburg	2	219	2,2412	1,7939
Summe						35,5555

Die für die Aufforstung zugelassenen Flächen sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und im anliegenden Kartenauszug (grün) gekennzeichnet.

Zu folgenden Flächen wurden die Anträge auf Erstaufforstung mit Schreiben vom 10.10.2023 zurückgenommen:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
2022	2	Wiesenburg	1	541	0,3250	0,3068
2023	2	Wiesenburg	1	542	0,0660	0,0660

2024	2	Wiesenburg	1	543	0,8141	0,7433
2025	2	Wiesenburg	1	564	0,1584	0,1512
2026	2	Wiesenburg	1	569	0,4849	0,4849
2027	2	Wiesenburg	1	576	0,1953	0,1953
2028	2	Wiesenburg	1	582	0,2735	0,2136
2029	2	Wiesenburg	1	583	0,3279	0,3279
2030	2	Wiesenburg	1	584	0,0935	0,0935
2031	2	Wiesenburg	1	585	0,0881	0,0738
2032	2	Wiesenburg	1	586	0,0384	0,0320
2103	2	Wiesenburg	1	1081	1,3985	1,3205
2104	2	Wiesenburg	1	1083	1,3996	1,3005
2105	2	Wiesenburg	1	1095	1,0882	1,0496
2074	4.4	Wiesenburg	1	811	0,1330	0,1330
2075	4.4	Wiesenburg	1	813	0,1330	0,1330
2076	4.4	Wiesenburg	1	815	0,5576	0,5576
2077	4.4	Wiesenburg	1	818	0,0690	0,0690
2078	4.4	Wiesenburg	1	819	0,0680	0,0680
2079	4.4	Wiesenburg	1	820	0,0690	0,0690
2080	4.4	Wiesenburg	1	821	0,0690	0,0690
2081	4.4	Wiesenburg	1	822	0,0680	0,0680
2082	4.4	Wiesenburg	1	823	0,1380	0,1380
2083	4.4	Wiesenburg	1	827	0,0345	0,0345
2084	4.4	Wiesenburg	1	829	0,0330	0,0330
2085	4.4	Wiesenburg	1	831	0,0680	0,0680
2086	4.4	Wiesenburg	1	832	0,0690	0,0690
2987	4.4	Wiesenburg	1	833	0,0690	0,0690
2088	4.4	Wiesenburg	1	835	0,0360	0,0360
2089	4.4	Wiesenburg	1	836	0,0180	0,0180
2090	4.4	Wiesenburg	1	838	0,0330	0,0330
2091	4.4	Wiesenburg	1	842	0,0690	0,0690
2101	4.5	Wiesenburg	1	902/3	0,1767	0,1767
2102	4.5	Wiesenburg	1	1062	0,1420	0,1420
1931	5.1	Wiesenburg	2	2	0,4040	0,4040
1932	5.1	Wiesenburg	2	3	0,4030	0,4030
1933	5.1	Wiesenburg	2	4	0,5298	0,5298
1934	5.1	Wiesenburg	2	5	0,5352	0,5352
1935	5.1	Wiesenburg	2	6	0,4570	0,4570
1937	5.1	Wiesenburg	2	10	0,2480	0,2480
1938	5.1	Wiesenburg	2	11	1,4200	1,4200
1941	5.1	Wiesenburg	2	15	3,7830	3,7830

1942	5.1	Wiesenburg	2	16	2,4360	2,4360
1944	5.1	Wiesenburg	2	17	1,5680	1,5680
1980	6.1	Wiesenburg	4	148	0,5780	0,5419
1991	6.1	Wiesenburg	1	383	0,5090	0,5090
1943	6.2	Wiesenburg	3	16	0,2541	0,2541
1945	6.2	Wiesenburg	3	20	1,7066	1,7066
1946	6.2	Wiesenburg	3	21	0,6703	0,6703
1947	6.2	Wiesenburg	3	22	0,6083	0,6083
1949	6.2	Wiesenburg	3	23	0,6658	0,6658
1954	6.2	Wiesenburg	3	26	0,6554	0,6554
1956	6.2	Wiesenburg	3	27	0,6789	0,6789
1959	6.2	Wiesenburg	3	29	0,1580	0,1580
1960	6.2	Wiesenburg	3	30	0,2824	0,2824
1961	6.2	Wiesenburg	3	31/2	0,8544	0,8544
1962	6.2	Wiesenburg	3	32	0,5591	0,5591
1964	6.2	Wiesenburg	3	33	0,0840	0,0840
1966	6.2	Wiesenburg	3	34	0,3330	0,3330
1968	6.2	Wiesenburg	3	35	0,3066	0,3066
1970	6.2	Wiesenburg	3	36	0,3128	0,3128
1972	6.2	Wiesenburg	3	37	0,3274	0,3274
1974	6.2	Wiesenburg	3	38	0,6249	0,6249
1983	6.2	Wiesenburg	1	315	0,3788	0,3788
1984	6.2	Wiesenburg	1	316	0,0410	0,0410
1985	6.2	Wiesenburg	1	317	0,7245	0,7245
1986	6.2	Wiesenburg	1	318	0,2795	0,2795
1987	6.2	Wiesenburg	1	319	0,4369	0,4369
1988	6.2	Wiesenburg	1	320	0,7178	0,7178
1989	6.2	Wiesenburg	1	324	0,6663	0,6663
1990	6.2	Wiesenburg	1	328	0,0446	0,0446
2106	6.2	Wiesenburg	1	1105	0,0463	0,0463
Summe						33,6643

Im Übrigen wird Ihr Antrag für die nachfolgenden Flächen abgelehnt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
2023	1	Wiesenburg	1	700	0,0693	0,0200
2037	1	Wiesenburg	1	705	0,1300	0,1300

2039	1	Wiesenburg	1	707	0,0680	0,0196
2045	1	Wiesenburg	1	716	0,1295	0,1295
2046	1	Wiesenburg	1	718	0,1313	0,1313
2047	1	Wiesenburg	1	719	0,1272	0,1272
2048	1	Wiesenburg	1	720	0,1290	0,1288
2049	1	Wiesenburg	1	727	0,1229	0,1229
2050	1	Wiesenburg	1	728	0,1224	0,1224
2051	1	Wiesenburg	1	729	0,0523	0,0252
2052	1	Wiesenburg	1	730	0,1224	0,1224
1992	2	Wiesenburg	1	468	0,0710	0,0710
2017	2	Wiesenburg	1	493	0,0707	0,0707
2018	2	Wiesenburg	1	494	0,0687	0,0687
2019	2	Wiesenburg	1	509	0,5554	0,0627
2055	3	Wiesenburg	1	759	0,8480	0,2703
2059	3	Wiesenburg	1	766	0,3471	0,1521
2060	3	Wiesenburg	1	767	0,7889	0,2894
2061	3	Wiesenburg	1	768	0,4241	0,4241
2062	3	Wiesenburg	1	770	0,3550	0,3550
2064	3	Wiesenburg	1	773	0,7530	0,3040
2065	3	Wiesenburg	1	774	0,8130	0,3270
2066	3	Wiesenburg	1	777	0,9830	0,9830
2067	3	Wiesenburg	1	778	0,5840	0,5840
2068	3	Wiesenburg	1	782	0,8380	0,8380
2069	3	Wiesenburg	1	785	0,8090	0,8090
2070	3	Wiesenburg	1	787	0,3830	0,3830
2071	3	Wiesenburg	1	788	0,6870	0,6870
2072	3	Wiesenburg	1	789	0,6360	0,6360
2073	3	Wiesenburg	1	794	0,2940	0,2940
2096	4.2	Wiesenburg	1	852	1,3650	1,3650
2097	4.2	Wiesenburg	1	853	0,5243	0,5243
2092	4.3	Wiesenburg	1	845	0,0690	0,0690
2093	4.3	Wiesenburg	1	846	0,4210	0,4210
2094	4.3	Wiesenburg	1	849	0,5850	0,5850
2095	4.3	Wiesenburg	1	850	0,5850	0,5850
1963	5.3	Wiesenburg	2	33	1,4616	0,0374
1965	5.3	Wiesenburg	2	34	1,4041	0,0289
1967	5.3	Wiesenburg	2	35	1,3187	0,0390
1969	5.3	Wiesenburg	2	36	0,7621	0,0225
1971	5.3	Wiesenburg	2	37	1,5241	0,0679
1973	5.3	Wiesenburg	2	38	0,7621	0,0237

1975	5.3	Wiesenburg	2	39	0,7621	0,0229
1976	5.3	Wiesenburg	2	40	0,6143	0,0198
1977	5.3	Wiesenburg	2	41	0,6143	0,1686
1981	7	Wiesenburg	2	219	2,2412	0,4473
1978	8	Wiesenburg	3	124	0,8464	0,8156
Summe						13,9312

Die Flächen der ablehnenden Entscheidung sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und in den anliegenden Kartenauszügen (rot) gekennzeichnet.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2033 gültig.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. August 2022 abgebildet, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und der dazu eingegangenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen, ist in der „Zusammenfassenden Darstellung“ vom 13.07.2023 abgebildet, welche ebenfalls Bestandteil des Bescheides ist.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung

1. Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren

Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgeannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen bzw. abzulehnen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte. Wie in dem Hinweis ausgeführt und im Rahmen einer Stellungnahme nach § 5 LWaldG durch die untere Naturschutzbehörde der unteren Forstbehörde mitgeteilt, liegen die Erstaufforstungsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die untere Naturschutzbehörde eigenständig über einen Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes zu entscheiden hat.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde allein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG.

Es obliegt dem Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bzw. auf Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 BbgNatSchAG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Potsdam-Mittelmark zu stellen.

Auflagen und Begründung zu den anteiligen Aufforstungsflächen

1. Die Aufforstung des Flurstücks 700 der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg (Block 1) erfolgt anteilig bis zur Aufforstungsgrenze des nördlich angrenzenden Flurstücks

706 und des südlich angrenzenden Flurstücks 701 im Flächenumfang von 493 m². Auf der westlich gelegenen anteiligen Fläche von 200 m² unterbleibt die Aufforstung, da sonst die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen (Flurstücke 704 und 705 - nördlich gelegen) wegen der blockierten Erreichbarkeit unmöglich wird.

2. Die Aufforstung des Flurstücks 707 der Flur 1, Gemarkung Wiesenburg (Block 1) erfolgt anteilig bis zur Aufforstungsgrenze des südlich angrenzenden Flurstücks 706 auf 484 m². Die Anteilsfläche von 196 m² (westlich) ist von der Aufforstung freizuhalten, da sonst der Zugang zu der nördlich gelegenen Bewirtschaftungsfläche über die südlich gelegenen Flurstücke 704 und 705 unterbrochen ist.

3. Die Aufforstung des Flurstücks 509 der Flur 1, Gemarkung Wiesenburg (Block 2) erfolgt im südwestlichen Bereich bis zur Fortführung der nördlichen Flurstücksgrenze von 468 und 493 auf einer Fläche von 4.927 m². Über die südwestlich verbleibende dreiecksförmige Restfläche von 627 m², die nicht aufgeforstet wird, ist der Zugang zu den Feldflächen der Flurstücke 467 und 495 sowie der landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücke, Flurstücke 468, 493 und 494, gesichert.

4. Das Flurstück 759, Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg (Block 3) ist im südlichen Bereich auf einer Fläche von 2.705 m² schon mit Bäumen und Sträuchern bestockt und als Wald zu qualifizieren. Daher reduziert sich die Aufforstungsfläche von 8.480 m² um 2.703 m² auf 5.777 m².

5. Für die Flurstücke 766 und 767, Flur 1, Gemarkung Wiesenburg (Block 3) ist die Aufforstung des nördlichen Teilbereiches von 0,1950 m² bzw. 0,4995 m² bis zur Weiterführung der südlichen Grenze der Flurstücke 763 und 764. Der südliche Bereich von 1.521 m² bzw. 2.894 m² ist freizuhalten. Damit wird gewährleistet, dass das angrenzende Flurstück 765 weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann und zugänglich ist.

6. Die Flurstücke 773 und 774 der Flur 1, Gemarkung Wiesenburg (Block 3) sind im südlichen Bereich, in Weiterführung der nördlichen Grenze des Flurstück 771 auf einer Fläche von 4.490 m² bzw. 4.860 m² aufzuforsten.

Die Freihaltung der nördlichen Flurstückbereiche (3.040 m² bzw. 3.270 m²) stellt sicher, dass die im Westen angrenzenden Flurstücke 768, 769 und 770 Anschluss an den restlichen im Osten befindlichen Feldbereich (Flurstücke 776, 777, 778, 779)

haben, weiterhin bewirtschaftet werden können und aus dieser Richtung keine Verschattung erfolgt (siehe auch Seite 12 oben).

7. Gemarkung Wiesenburg, Flur 2, Flurstücke 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 (Block 5.3)

Diese Flurstücke sind anteilig im nördlichen Bereich jeweils Wald i. S. d. LWaldG. Auf Grundlage der Katasterangaben zum Wald/-Ackeranteil am jeweiligen Flurstück wird die potentielle Aufforstungsfläche bestimmt und für den Waldanteil der Aufforstungsantrag abgelehnt.

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 33 reduziert sich von 14.616 m² (Antragsfläche) um 374 m² auf 14.242 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 34 reduziert sich von 14.041 m² (Antragsfläche) um 289 m² auf 13.752 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 35 reduziert sich von 13.187 m² (Antragsfläche) um 390 m² auf 12.797 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 36 reduziert sich von 7.621 m² (Antragsfläche) um 225 m² auf 7.396 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 37 reduziert sich von 15.241 m² (Antragsfläche) um 679 m² auf 14.562 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 38 reduziert sich von 7.621 m² (Antragsfläche) um 237 m² auf 7.384 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 39 reduziert sich von 7.621 m² (Antragsfläche) um 229 m² auf 7.392 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstücks 40 reduziert sich von 6.143 m² (Antragsfläche) um 198 m² auf 5.945 m².

Die Aufforstungsfläche des Flurstück 41 reduziert sich von 6.143 m² (Antragsfläche) um 1.686 m² auf 4.457 m².

Auflagen und Begründung zur anteiligen Aufforstung Gemarkung Wiesenburg, Flur 2, Flurstück 219 (Block 7)

Die Aufforstung des Flurstücks berührt die Hausmülldeponie Wiesenburg (gesicherte Altablagerung Reg.-Nr. 0325690107). Um die geschlossene Deckschicht nicht zu beschädigen und schädliche Bodenveränderungen mit Auswirkungen auf angrenzende Bereiche zu vermeiden, ist der Flurstücksanteil in östlichen Bereich auf dem sich Teile der Deponie befinden, von einer Aufforstung freizuhalten (0,4473 ha).

Der westliche Flurstücksanteil befindet sich außerhalb der Ablagerungsfläche und kann bepflanzt werden.

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde eine Abstandsfläche von 10 m zum bestehenden Deponiekörper, entlang der westlichen Deponieabgrenzung festgelegt, so dass 1,7939 ha des Flurstückes für die Anlage eines Waldes geeignet sind.

Begründung zur Ablehnung des Antrages zur Aufforstung nachfolgender Flurstücke:

Anträge EA-2037, EA-2045, EA-2046, EA-2047, EA-2048, EA-2049, EA-2050, EA-2051, EA-2052, EA-1992, EA-2017, EA-2018, EA-2061, EA-2052; Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 705, 716, 718, 719, 720, 727, 728, 729 und 730 (Block 1), Flur 1, Flurstücke 468, 493 und 494 (Block 2), Flur 1, Flurstücke 768 und 770 (Block 3)

Die Aufforstung des Flurstücks 705 beeinträchtigt das westlich gelegene, benachbarte Flurstück 704 gravierend in der Bewirtschaftung. Ertragsverluste resultieren schon aus der Randlage des im Westen an 704 angrenzenden Waldes. Durch die Aufforstung von Flurstück 705 kommt es zu einer weiteren Verschattung der schmalen Fläche von Flurstück 704 (im Mittel 23 m breit) aus Richtung Osten. Darüber hinaus bildet das Flurstück 704 nur zusammen mit dem Flurstück 705 den Zufahrtsskorridor für die Bewirtschaftung der im Norden liegenden Ackerflächen im ausreichenden Maß.

Das Flurstück 716 liegt angrenzend zwischen der Aufforstungsfläche FS 715 (im Osten) und der ca. 18 m schmalen, verbleibenden Ackerfläche FS 717 (im Westen). Diese wird infolge der Aufforstung der Flurstück 706, 707 und 708 im Süden durch Verschattung beeinträchtigt, so dass durch die benachbarte Aufforstung von FS 716 im Westen eine weitere Verschattung aus Richtung Osten hinzukommt.

Die Flurstücke 718, 719 und 720 sowie 727, 728, 729 und 730 erschweren nach einer Aufforstung auf Grund ihrer Lage die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der verbleibenden Ackerflächen (Flurstücke 717, 721, 722, 726 und 731) unverhältnismäßig. Es entstehen kleine zersplitterte Felder zwischen neuen Forstflächen, die nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten bzw. nur eingeschränkt erreichbar sind.

Das beantragte Flurstück 468 grenzt nordwestlich an das verbleibende Ackerflurstück 467 an. Dieses würde als 12 m schmale, von Wald umgebende Wirtschaftsfläche nicht mehr zugänglich und zu bearbeiten sein.

Das beantragte Flurstück 494 liegt nordwestlich des Flurstücks 495, welches als Ackerfläche verbleibt. Zur Gewährleistung der Flächennutzung ist das Flurstück 494

von der Aufforstung freizuhalten, weil diese zur unverhältnismäßigen Einschränkung der Flächenbearbeitung führt.

Aus diesem Grund wird auch das nordöstlich an das Flurstück 494 angrenzende Flurstück 493 nicht für die Aufforstung zugelassen.

Damit wird die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der verbleibenden Ackerflächen der Flurstücke 467 und 495 sichergestellt.

Die Flurstücke 768 und 770 flankieren westlich und östlich eine 10 m schmale Restackerfläche (Flurstück 769), die dadurch vollständig verschattet wird. Darüber hinaus ist diese Fläche nach Wirtschaftlichkeitsmaßstäben nicht mehr nutzbar.

Anträge EA-2066, EA-2067, EA-2068, EA-2069, EA-2070, EA-2071, EA-2072, EA-2073; Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 777, 778, 782, 785, 787, 788, 789 und 794 (Block 3)

Unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zu den benachbarten Flächen der Flurstücke 777 und 778, im Westen FS 776 und im Osten FS 779, (zur Reduzierung der Einwirkung der Aufforstung auf die Ertragsfähigkeit angrenzender Flächen) wäre die Aufforstungsfläche noch 21 m breit. Die geringe Breite lässt die Entstehung eines adäquaten Waldinnenklimas und somit die Entwicklung eines Waldes nicht erwarten.

Durch eine Aufforstung der beantragten Flächen der Flurstücke 782, 785, 787, 788, 789 und 794 wird eine zusammenhängende Ackerfläche in abwechselnde schmale Kulissen von Baumpflanzungen und Bewirtschaftungsflächen geteilt. Die verbleibenden schmalen Ackerstreifen werden von den westlich und östlich flankierenden Baumreihen teilweise völlig verschattet und hinsichtlich der Bewirtschaftung unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Anträge EA-2096, EA-2097, EA-2092, EA-2093, EA-2094, EA-2095; Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstücke 852 und 853 (Block 4.2), Flur 1, Flurstücke 845, 846, 849 und 850 (Block 4.3)

Die Flurstücke liegen westlich, in einem Abstand von Minimum 110 m und Maximum 280 m Abstand, zu der durch den Deutschen Wetterdienst eingerichteten und betriebenen Messstation.

Die freie Exposition der Station gegenüber den meteorologischen Einflussgrößen muss dadurch gewährleistet werden, dass alle abschirmenden Hindernisse in Abhängigkeit von ihrer Höhe und Breite einen Mindestabstand vom Messfeld haben müssen.

Auf Basis der vom Deutschen Wetterdienst mitgeteilten Parameter zu den Abständen lt. internationalen Standards, ist die 15fache Höhe von Hindernissen vom Messfeld freizuhalten.

Eine Aufforstung dieser Flächen erfüllt die Vorgaben nicht und hat eine negative Einwirkung auf die im Rahmen der gesetzlich zu erfüllenden Aufgabe der Erfassung von meteorologischen Messdaten.

Damit ist die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen mit dem Standort der Wetterstation nicht mehr gewährleistet.

Antrag EA-1978, Gemarkung Wiesenburg, Flur 3, Flurstück 124 (Block 8)

Das Flurstück befindet sich innerhalb einer zusammenhängenden Ackerfläche.

Eine Aufforstung trennt das nördlich gelegenen Flurstück 123 von den im Süden gelegen übrigen Flurstücken ab und unterbricht somit den Bewirtschaftungszusammenhang. Das nördlich gelegene Nachbarflurstück 123 ist auf Grund der umlaufenden Baumreihe nicht mehr erreichbar und wird durch die Waldanlage zusätzlich verschattet.

Gemäß § 9 Abs. 3, Satz 2 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist.

Die Aufforstungsvorhaben auf allen, in der vorstehenden Begründung zur Ablehnung des Antrages, aufgeführten Flächen erfüllen diesen Tatbestand und sind somit abzulehnen.

Begründung zu 2. Befristung

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Begründung zu 3. Aufschiebende Bedingung

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern.

Der Begünstigte aus dieser walddrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnor-

men geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohl möglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Begründung zu 4. UVP-Verfahren

Geplant und beantragt ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG von insgesamt 687,8440 ha im Bereich des Forstamtes Potsdam-Mittelmark (ehemals Oberförsterei Dippmannsdorf).

Nach den §§ 5,7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, in einem engen Zusammenhang stehend, gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Die UVP liegt darin begründet, dass diese Vorhaben insgesamt Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind.

Für die beantragten Aufforstungsvorhaben sind die Kumulationsregelungen des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt. Es handelt sich hierbei um Vorhaben derselben Art im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzung für die Durchführung der UVP wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen der BFU - Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus vom 29.11.2019/ 04.12.2019/ 10.12.2019 und 29.04.2020 getroffen.

Die Veröffentlichung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 22. Juli 2020 sowie im UVP-Portal (www.UVP-Verbund.de).

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit, die TÖB und Umweltverbände im Scoping-Termin am 19. August 2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG unterrichtet und schriftlich beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ist die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Bericht dazu erstellt worden.

Die Antragstellerin hat am 08.09.2022 den UVP-Bericht vom 15.08.2022 einschließlich der zugehörigen Karten und Flächenübersichten, den Artenschutzfachbeitrag vom 31.07.2022 und die Standortvoreinschätzungen vom 01.09.2021 übergeben. Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Er enthält:

- die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Konfliktbewertung
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Umweltverbände zur UVP gemäß § 17 UVPG wurde mit Schreiben vom 10.10.2022, unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Wege der Auslegungen und Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme zum 08.12.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur UVP gemäß § 18 UVPG erfolgte vom 24.10.2022 bis 24.11.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe der Äußerungen bis zum 08.12.2022 durch Auslegung jeweils eines Satzes der vollständigen Unterlagen in den Stadt-/Amtsverwaltungen Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig sowie der ortsüblichen Bekanntmachung, der Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf und der Veröffentlichung im UVP-Portal sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 19.10.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange und weitere Behörde bzw. Verbände haben fristgerechte Stellungnahme zu Verfahren abgegeben:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam
- Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e. V., Bad Belzig, OT Ragösen

- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, für das Land Brandenburg., Potsdam
- Landesamt für Umwelt, Potsdam
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, FD Landwirtschaft, FD Wirtschaftsförderung, FD ÖR/Kommunalaufsicht/Denkmalenschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadt Bad Belzig
- Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe, Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Zossen, OT Wündorf.

Des Weiteren gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mehrere Einwände und Hinweise ein.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken wurde den Betreffenden anlässlich eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 25.04.2023 die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken detailliert persönlich vorzubringen. Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren wurde dargelegt und protokolliert.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der naturschutzfachlichen Unterlagen, des UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen und der Auswertung forstbehördlicher Ermittlungen wurde im Ergebnis der Prüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde eine Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Datum vom 13.07.2023 erstellt, den Äußernden übersandt und im UVP-Portal veröffentlicht.

Anlässlich der mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.04.2023 geforderten und mit Schreiben des Forstamtes Potsdam-Mittelmark von 01.02.2024 durchgeführten erneuten Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben des Landkreises vom 08.03.2024 folgende Stellungnahmen abgegeben:

Fachdienst Umwelt

1.) Untere Wasserbehörde

Keine Äußerung

2.) Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen den Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung gegenwärtig nicht entgegen.

Es wurden weitergehende Hinweise gegeben:

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL1):

Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

3.) Untere Bodenschutzbehörde

I. Einwendungen

(1) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Altablagerung (Deponie) Reudener Straße Medewitz (Registernummer 315690095 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich auf dem Flurstück 6, Flur 5 der Gemarkung Medewitz (Abb. 1). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Hausmülldeponie Wiesenburg (Registernummer 315690107 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich teilweise auf dem Flurstück 219, Flur 2 der Gemarkung Wiesenburg (Abb. 2). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) b) Rechtsgrundlage:

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) sind schädliche Bodenverände

rungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Nach § 4 BbodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (hier der Maßnahmenträger der Aufforstung) und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Nach § 7 BbodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

(3) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wenn die oben genannten Altablagerungen bzw. ehem. Deponien aufgeforstet werden sollen, so ist die vorhandene Rekultivierungsschicht aufzunehmen, eine mindestens 1,5 Meter mächtige Wasserhaushaltsschicht aufzutragen und die Rekultivierungsschicht wieder aufzutragen. Die Maßnahme ist bei der Unteren Boden-schutzbehörde zu beantragen und in einem gesonderten Verfahren durchzuführen.

4.) Untere Naturschutzbehörde

Zu o.g. Vorhaben ist die Naturschutzbehörde bereits im Herbst 2023 direkt von der Oberförsterei Dippmannsdorf, Fr. Brüssow, beteiligt worden. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden der Forstbehörde bereits markungs- und blockweise schriftlich mitgeteilt.

Da alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ liegen, steht der Naturschutzbehörde auch zukünftig ein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung. Folglich wird es weitere flurstücksgenaue Prüfungen zum Erstaufforstungsprojekt durch die Naturschutzbehörde geben.

Fachdienst Landwirtschaft

Der FD Landwirtschaft verweist auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 08.12.2022 (AZ 05098-22) und bittet diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Jagdbehörde

Keine Äußerung

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.

Die nunmehr in der Tabelle aufgelisteten Flurstücke lassen einige Belange des Bodendenkmalschutzes aus der Stellungnahme des Landkreises vom 08.12.2022 wegfallen. Bestehen bleiben die Hinweise auf das Bodendenkmal des Steinkreuzes im Block 6 von Jeserig/Fläming sowie auf das angrenzende Bodendenkmal für die Aufforstungsfläche Block 1.2 von Reetz.

Beurteilung der Äußerungen der Fachbehörden

Untere Bodenschutzbehörde

Die Einwendungen zu Pkt. (2) beziehen sich auf die beabsichtigte Aufforstung des Flurstücks 219, Flur 2 der Gemarkung Wiesenburg. Es wird abgelehnt, die anteilige Fläche der Hausmülldeponie Wiesenburg (Reg.-Nr. 315690107 Altlastenkataster Potsdam-Mittelmark) aufzuforsten, da die Rekultivierungsschicht hierfür nicht ausreicht und keine Wasserhaushaltsschicht vorhanden ist. Es besteht die Möglichkeit negativer Bodenveränderungen und einer Grundwasserschädigung und somit eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen.

Bei Einhaltung eines ausreichenden Abstandes der Aufforstung zum Deponiekörper von 10 m bestehen seitens des Fachbereiches Abfallwirtschaft/ Bodenschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark keine Bedenken (ergänzendes Schreiben vom 3.05.2024).

Fachdienst Landwirtschaft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat die Pflichtaufgabe Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben und zu ändern.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgesehen, mit denen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für die agrarische Produktion von besonderer Bedeutung sind, vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden sollen.

Nach Auswertung des im Jahr 2022 durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf wurden von der Regionalen Planungsstelle Änderungen des Planungskonzepts vorgeschlagen, die mit Billigung des Regionalvorstands der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Da die Entscheidungen über die Erhöhung der maßgeblichen Ackerzahl auf den Wert 30, nicht abschließend bei der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 getroffen wurde, fand am 26. September 2023 ein dialogorientiertes Fachgespräch zu diesem Thema statt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass eine überörtliche, räumliche Steuerung durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft als sinnvoll erachtet wird und „eine höhere Ackerzahl von mindestens 30 gewünscht werde.“ (siehe Protokoll, PE vom 31.10.2023). Dies sollte aber gebietsspezifischer unterlegt werden, so dass ein größerer Gestaltungsraum sowohl für die Kommunen als auch für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere hinsichtlich der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, gewährleistet werden soll bzw. um den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft dazu wird frühestens zu Ende des ersten Halbjahrs 2024 erwartet. (Telefonat Frau Prause/K. Heintz Oktober.2023)

Dem Beschlussentwurf und dem Fachdialog vom 26.10.2023 folgend, wurde in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung im UVP-Verfahren die AWZ 30 als Entscheidungsgrundlage für eine Genehmigung bzw. Ablehnung berücksichtigt.

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Die Hinweise betreffen keine Flächen in der Gemarkung Wiesenburg.

Diese Entscheidung zu den beantragten Aufforstungen wird durch die untere Forstbehörde, Forstamt Potsdam-Mittelmark, im Wege der Auslage zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Forstamtes, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf und durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

Hinweise

1. Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

2. Für die Aufforstung sollten standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg und dem Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16.06.2022 (Baumartenmischungstabelle) verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen und die Baumartenmischungstabelle beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!). Bei der Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist auch ein Standortgutachten vorzulegen und die Baumartenmischung daraus abzuleiten.

3. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden. Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Die Pflanzpläne sind dem Forstamt Potsdam-Mittelmark zur Bestätigung vorzulegen, wenn die geplanten Erstaufforstungen als Ersatz- und Ausgleichspflanzungen anerkannt werden sollen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig unverzüglich angezeigt werden.

Der zuständige Leiter des Reviers Wiesenburg, Herr Fleschner, Telefon: 0172 3930562 oder 033849/900200 steht Ihnen beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5
14473 Potsdam.

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Heintz

Stellv. Leiterin des Forstamtes (m.d.W.d.A.b.)

Dieses Dokument wurde am 16.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Luftbildausschnitte mit Lage der Erstaufforstungsflächen/ Ablehnungsflächen

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung

4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung